

REFORM DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSVERGABE

ÜBERSICHT Nr. 3: EINFACHERE REGELN FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER

Verfahrensarten – mehr Auswahl, leichter Zugang

Die neuen Vorschriften geben den Vergabebehörden ein **Instrumentarium** an die Hand, das diesen mehr Flexibilität, vielfältigere Optionen und neue Wege der Beschaffung eröffnet. Die Auftraggeber haben damit größere Freiheit bei der Wahl des für ihren Bedarf geeignetsten Verfahrens.

- Sie können künftig leichter **Verhandlungsverfahren** anwenden, wenn es die Situation erfordert.
- Das **neue Wettbewerbsverfahren mit Verhandlungen** ersetzt das bisherige Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb. Dieses neue Verfahren ist klarer strukturiert, um Fairness, Transparenz und Effizienz zu gewährleisten. Es ist vorwiegend auf die Verbesserung der Angebote ausgerichtet und bietet den öffentlichen Auftraggebern wirksame Instrumente zum Erzielen bestmöglicher Ergebnisse bei den Vergabeverhandlungen.
- Der **wettbewerbliche Dialog** wurde vereinfacht und praxisnäher gestaltet. Er kann nun zu den gleichen Bedingungen genutzt werden wie das Wettbewerbsverfahren mit Verhandlungen, so dass die öffentlichen Auftraggeber uneingeschränkte Wahlfreiheit genießen.
- Die neue **Innovationspartnerschaft** verschafft den öffentlichen Auftraggebern breitere Wahlmöglichkeiten. Sie bietet eine intelligente Kombination von Forschungsdiensten und Erwerbselementen (s. Übersicht Nr. 9) und erlaubt ihnen so hochinnovative Beschaffungslösungen.

Flexiblere und effizientere Verfahren

Die öffentlichen Auftraggeber werden ferner über mehr Spielraum verfügen, um Vertragsvergabeverfahren möglichst flexibel und effizient zu organisieren. Die Verwaltungsbestimmungen für Ausschreibungsverfahren wurden gründlich überarbeitet, um sie effizienter und praktischer zu machen. Nachfolgend einige der wichtigsten Neuerungen:

- Die **Fristen** für die Teilnahme und die Einreichung von Angeboten wurden verkürzt. Dies verschafft den öffentlichen Auftraggebern größtmögliche Flexibilität für schnellere und rationellere Vergabeverfahren.
- Dank eines neuen **einheitlichen europäischen Auftragsdokuments** in digitaler Form kann die Vorlage umfangreicher Unterlagen in der Vorauswahlphase durch eine Selbsterklärung ersetzt werden. In der Regel müssen die öffentlichen Auftraggeber am Ende des Verfahrens lediglich die Unterlagen des erfolgreichen Bieters überprüfen, bevor sie den Zuschlag erteilen. Zu diesem Zweck haben sie im Binnenmarkt Zugang zu elektronischen Datenbanken, die raschen Zugriff auf zuverlässige aktuelle Unterlagen bieten.
- Auftraggeber können verlangen, dass bei Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen die Einhaltung der einschlägigen ökologischen, sozialen oder sonstigen Normen mit einem

speziellen **Gütezeichen** nachgewiesen wird. Hierzu gehören beispielsweise **Gütesiegel für Umweltfreundlichkeit oder fairen Handel**.

- Bei offenen Verfahren steht den öffentlichen Auftraggebern die Abfolge des Vorgehens frei. Sie können sich an die herkömmliche Abfolge halten und zunächst über die Zulassung der Bieter entscheiden, dann die Angebote bewerten und schließlich den Zuschlag erteilen. Oder sie können in bestimmten Fällen beschließen, umgekehrt vorzugehen, also zunächst die Angebote zu prüfen und dann zu ermitteln, ob Ausschlussgründe vorliegen und ob die Auswahlkriterien erfüllt sind.
- Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bieter vom Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Bieter in der Vergangenheit erhebliche oder dauernde Mängel bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags erkennen ließ.
- Falls die **Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter**, die den Auftrag ausführen, besonders ins Gewicht fällt, können die öffentlichen Auftraggeber diese Aspekte bei der Bewertung der Angebote berücksichtigen.

Zusätzliche Flexibilität für lokale und regionale Behörden

Die neue Richtlinie eröffnet den EU-Ländern die Möglichkeit, für bestimmte Kategorien von öffentlichen Auftraggebern ein **vereinfachtes System der Bekanntgabe** anzuwenden.

- **In Frage kommende Behörden:** sogenannte **subzentrale Vergabebehörden**, d. h. im Wesentlichen alle öffentlichen Auftraggeber unterhalb der zentralstaatlichen Ebene, also Gemeinden, regionale Gebietskörperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts;
- **Verfahren:** Anstelle einer vollständigen EU-weiten Bekanntmachung für jeden Auftrag über einem bestimmten Schwellenwert können öffentliche Auftraggeber in bestimmten Fällen lediglich eine **Vorinformation veröffentlichen** mit dem Hinweis, dass
 - der betreffende Auftrag ohne spätere Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung vergeben wird und
 - Unternehmen ihr Interesse an dem Auftrag bekunden können, um direkt über das Verfahren auf dem Laufenden gehalten zu werden.

Dies verschafft den Behörden mehr Flexibilität bei der Einleitung des Vergabeverfahrens und spart so Zeit und Kosten.

Auftraggebergemeinschaften

- Die neuen Richtlinien erleichtern öffentlichen Auftraggebern die Bündelung ihrer Beschaffung durch
 - **gemeinsame Auftragsvergabe** oder
 - Einschaltung **zentraler Beschaffungsstellen**.

Dies kann **auf nationaler Ebene oder grenzüberschreitend** geschehen.

- Die Erfahrung hat gezeigt, dass die **grenzüberschreitende gemeinsame Beschaffung** es ermöglicht, die Vorteile des Binnenmarkts voll auszuschöpfen und so deutlich bessere Beschaffungsergebnisse zu erzielen. Die neuen Richtlinien enthalten erstmals **ausdrückliche und eindeutige Vorschriften für die gemeinsame grenzübergreifende Beschaffung** und

gewährleisten so die Rechtssicherheit, die Vergabebehörden und zentrale Beschaffungsstellen benötigen.